

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 11 Abs. 1

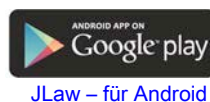
Leitsatz: Nach dem gesetzlichen Verfahren für die Berechnung des Urlaubsentgelts ist es nicht zulässig, solche Arbeitstage des Berechnungszeitraums von 13 Wochen, an denen die Arbeitszeit regelmäßig gemindert ist, zu einem oder mehreren Arbeitstagen zusammenzufassen.

Aktenzeichen: 5 AZR 432/65
Urteil des BAG vom 9. Mai 1966

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR_432/65

2 Sa 81/65 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 9. Mai 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Mai 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Walgenbach und Seiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Juli 1965 – 2 Sa 81/65 – aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 19. Januar 1965 – 1 Ca 655/64 – wird zurückgewiesen.

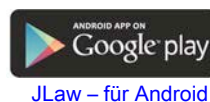
Der Kläger trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger arbeitet bei der Beklagten als Weber. Die betriebliche Arbeitszeit beträgt Montag bis Freitag je acht Stunden und an jedem zweiten Samstag vier Stunden.

Dem Kläger steht für das Jahr 1964 ein Urlaubsanspruch von insgesamt 21 Werktagen zu. 18 Tage dieses Urlaubs erhielt der Kläger während der allgemeinen Werksferien in der Zeit vom 27. Juli bis zum 15. August 1964. Die weiteren Urlaubstage entfielen nach einer Betriebsvereinbarung auf den 31. August 1964 (Kirmes-Montag) sowie auf den 24. und 31. Dezember 1964.

Nach dem für die Parteien verbindlichen Urlaubsabkommen für die Arbeitnehmer der Textilindustrie in Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück vom 13. Februar 1964 erfolgt die Berechnung des Urlaubsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Parteien streiten um die Berechnung des Urlaubsentgelts für den 31. August 1964. Die Beklagte hat dem Kläger für diesen Tag ein Urlaubsentgelt von 34,08 DM gezahlt. Sie hat diesen Betrag auf der Basis des unstreitigen Entgelts während des Berechnungszeitraums in Höhe von 2.453,78 DM, geteilt durch die 72 betrieblichen Arbeitstage dieses Zeitraums (65 Tage von je Montag bis Freitag sowie 7 Samstage), errechnet.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte das Urlaubsentgelt für den genannten Tag um 1,74 DM zu gering errechnet habe, und macht die Differenz mit der Klage geltend. Er bemängelt, daß die Beklagte bei der Errechnung des Tagesdurchschnittsverdienstes die Samstage, an denen er nur vier Stunden gearbeitet habe, als volle Tage mitgezählt habe. Richtigerweise hätten je zwei Samstage zu einem einzigen Arbeitstag zusammengezogen werden müssen mit der Folge, daß der erzielte Verdienst nicht durch den Divisor 72, sondern den Divisor 68,5 (13 Wochen à 5 Tage = 65 Tage plus 7 halbe Samstage, insgesamt 68,5 Tage) zu teilen sei.



Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1,74 DM
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält die Zusammenziehung von zwei arbeitsfreien Samstagen aus Rechtsgründen für unzulässig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil geändert und hat nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht des Klägers gefolgt, es müßten bei der Berechnung des Urlaubsentgelts je zwei in den Berechnungszeitraum fallende Samstage mit je vier Stunden Arbeitszeit zu einem Arbeitstag mit der Folge zusammengefaßt werden, daß der im Berechnungszeitraum erzielte Arbeitsverdienst durch den Divisor 68,5 - anstatt durch 72, wie von der Beklagten durchgeführt - zu teilen sei. Die von der Beklagten angewandte Teilungsmethode sei, so führt das Berufungsgericht zur Begründung seiner Ansicht im wesentlichen aus, für den Arbeitnehmer unzumutbar, weil sie eine Verringerung des Urlaubsentgelts für den einzelnen Tag herbeiführe; es sei unhaltbar, die Berechnung des Urlaubsentgelts davon abhängig zu machen, daß aus betrieblichen Gründen nicht unterzubringende Arbeitszeitreste an einem oder mehreren Samstagen im Monat nachgearbeitet werden müßten.

Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist, wie der Revision zuzugeben ist, mit der die Berechnung des Urlaubsentgelts regelnden Vorschrift des § 11 Abs. 1 EUrlG, die nach dem hier maßgeblichen Tarifvertrag unverändert auf das

Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung findet, nicht zu vereinbaren. Nach dieser Vorschrift bemißt das Urlaubsentgelt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs ^{erhalten} hat (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG). Sie ist, da das Gesetz den zu gewährenden Urlaub nach Tagen berechnet, dahin zu verstehen, daß der Tagesdurchschnitt des im Berechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelts zu ermitteln ist; dieser Tagesdurchschnitt stellt dann, wovon an sich auch das Landesarbeitsgericht ausgeht, das auf den einzelnen Urlaubstag entfallende Urlaubsentgelt dar, das in dem ermittelten Umfang unabhängig davon gewährt wird, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt infolge des Urlaubs am Urlaubstag entgangen ist (Schelp-Herbst, BUrlG, § 11 Anm. 43; Földt-Schlephorst, BUrlG, § 11 Anm. 2; Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 11 Anm. 68, 69).

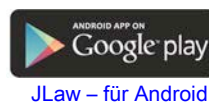
Nach der gesetzlichen Berechnungsmethode wird das Urlaubsentgelt also auf der zeitlichen Basis des Tages pauschal ermittelt und gewährt; der Gesetzgeber hat damit das Ziel verfolgt, der Praxis des Arbeitslebens ein leicht anwendbares Berechnungsverfahren in die Hand zu geben (vgl. Schriftlichen Bericht des BT-Ausschusses für Arbeit IV/785 unter III zu § 11). Es folgt nun bereits aus dem Pauschalcharakter dieses Verfahrens, daß bei der Ermittlung des Tagesdurchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs Schwankungen des einzelnen Tagesverdienstes in diesem Zeitraum unverändert hingenommen werden müssen, daß also jeder einzelne Tagesverdienst in seiner tatsächlichen Größe in die Berechnungsbasis aufzunehmen ist. Das gilt für Schwankungen jeglicher Art, auch für solche, die auf der Verschiedenheit der betrieblichen Arbeitszeit an den einzelnen Tagen des Berechnungszeitraums beruhen. Nach dem Sinn der gesetzlichen Berechnungsmethode finden alle solche Schwankungen nämlich den Ausgleich in dem aus der Summe der einzelnen Tagesverdienste ermittelten Durchschnittsverdienst, der dem Arbeitnehmer pauschal je Urlaubstag gewährt wird, ganz unabhängig davon,



ob der infolge des Urlaubs ausfallende Arbeitsverdienst diese Größe erreicht oder nicht.

Eine Ausnahme von dem dargelegten Pauschalcharakter enthält das Gesetz nur insofern, als es bestimmt, daß Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht zu bleiben haben (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BUrlG). Verdienstschwankungen, die in den genannten Gründen ihre Ursache haben, sollen also nach dem Willen des Gesetzgebers dem Arbeitnehmer bei der Ermittlung sowohl des einzelnen Tagesverdienstes als auch des durchschnittlichen Tagesverdienstes des Berechnungszeitraums nicht zum Nachteil gereichen. Diese Ausnahme muß, wenn der grundsätzliche Charakter des gesetzlichen Berechnungsverfahrens und seine Praktikabilität gewahrt bleiben sollen, in den engen Grenzen des Gesetzes gehalten werden. Sie kann nicht sinnentsprechend auf Fälle der hier vorliegenden Art ausgedehnt werden; in denen das Arbeitsentgelt an bestimmten Tagen des Berechnungszeitraums infolge einer kürzeren Arbeitszeit regelmäßig gemindert ist. Irgendwelche beachtlichen Nachteile entstehen dem Arbeitnehmer dadurch überhaupt nicht. Das Landesarbeitsgericht, das solche Nachteile für den vorliegenden Fall in dem Unterschiedsbetrag von 1,74 DM erblickt, übersieht, daß, wie bereits hervorgehoben, der pauschal errechnete Tagesverdienst nach dem Wesen der gesetzlichen Berechnungsmethode völlig unabhängig davon als Urlaubsentgelt gewährt wird, ob an dem betreffenden Urlaubstag die Arbeitszeit regelmäßig gemindert war oder nicht. Auch wenn der Urlaubstag vom 31. August 1964, um den es hier geht, ein nur mit vier Arbeitsstunden belasteter Samstag gewesen wäre, hätte der Kläger für diesen Tag den vollen pauschal errechneten Tagesdurchschnittsverdienst erhalten, also mehr, als ihm bei Anwendung des Lohnausfallgedankens zugestanden hätte.

Es ist daher aus systematischen Gründen unzulässig, das gesetzliche Berechnungsverfahren des § 11 Abs. 1 EUrlG so



anzuwenden, daß zwei oder mehrere Arbeitstage des Berechnungszeitraums mit regelmäßig geminderter Arbeitszeit für die vorzunehmende Berechnung zu einem Arbeitstag zusammengezogen werden. Zulässig könnte dies unter Wahrung des Pauschalcharakters des Berechnungsverfahrens nur erscheinen, wenn das Gesetz eine Berechnung des Urlaubsentgelts nach Stunden vorsehen würde. Ebenso wenig wie nach dem Gesetz jedoch eine stundenweise Gewährung des Urlaubs möglich ist, kann auch eine Berechnung des Urlaubsentgelts auf der Basis eines Stundendurchschnitts als gesetzlich gestattetes Verfahren in Betracht kommen.

Die vom Landesarbeitsgericht als zulässig erachtete Zusammenziehung bestimmter, nicht mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit belasteter Tage des Berechnungszeitraums stößt überdies auch auf erhebliche Bedenken, wenn man sie auf ihre praktische Durchführbarkeit hin überprüft. Es ist eine Besonderheit lediglich des vorliegenden Falles, daß sich zwei Samstage mit je vier Stunden Arbeitszeit zu einem Arbeitstag mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit von acht Stunden rechnerisch glatt zusammenfassen lassen. Es fragt sich aber, wie eine solche Zusammenfassung in anders gelagerten Fällen, wie sie im Arbeitsleben häufig anzutreffen sind, vorgenommen werden soll, z.B. dann, wenn in der Sechstage-Woche an jedem Samstag regelmäßig fünf Arbeitsstunden gegenüber sonst acht anfallen, also eine Zusammenfassung von zwei Samstagen zu einem einzigen Arbeitstag rechnerisch nicht möglich ist. Folgerichtig ließe sich eine Zusammenziehung in Fällen solcher und vergleichbarer Art nur durchführen, wenn auch Bruchteile von Arbeitstagen in den Divisor aufgenommen würden. Außerdem würde sich durch die Zusammenfassung einzelner Arbeitstage jeweils ein anderer Divisor, durch den der Verdienst des 13-Wochenzeitraums zu teilen ist, mit der Folge ergeben, daß in jedem Einzelfall erst der zutreffende Divisor ermittelt werden müßte. Damit würde aber die vom Gesetz gewollte einfache und schnelle Anwendbarkeit des Berechnungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 EUrlG



weitgehend aufgehoben. Auch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität erscheint der vom Landesarbeitsgericht gewählte Weg daher nicht statthaft.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht somit auf einer rechtsirrigen Anwendung des § 11 Abs. 1 EUrlG, so daß es gemäß § 564 Abs. 1 ZPO aufzuheben war. Bei der gegebenen Sachlage konnte der Senat zugleich in der Sache selbst, wie geschehen, abschließend entscheiden (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

gez. Dr. Boldt

Walgenbach

Dr. Auffarth

Seiler

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)